

Grundsätze zur Leistungsbewertung

Sekundarstufe I und II

Fach Chemie

gültig ab 06.10.2009 lt FK - Beschluss vom 06.10.2009

Die Fachkonferenz hat mit Beschluss vom 06. 10. 2009 festgelegt, dass die rechtlich verbindlichen Hinweise zur Leistungsbewertung in den Lehrplänen als Grundlage für die Leistungsbewertung im Chemieunterricht angewendet werden. Danach legt die Fachkonferenz nach § 70 (4) SchG Grundsätze zu Verfahren und Kriterien der Leistungsbewertung fest. Sie orientiert sich dabei an den im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen. Kompetenzerwartungen und Kriterien der Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres (im Voraus) transparent gemacht werden.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (s. SchG § 48 (2), die ausführlich im Kernlehrplan bzw. den Richtlinien der Oberstufe erläutert werden. " Grundlage sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten" und im Beurteilungsbereich " Sonstige Leistungen im Unterricht" erbrachten Leistungen" (s. SchG § 48 (2). Am Ende eines jeden Schulhalbjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Zeugnisnote gemäß § 48 SchG, die Auskunft darüber gibt, inwieweit ihre Leistungen im Halbjahr den im Unterricht gestellten Anforderungen entsprochen haben. In die Note gehen alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen ein. (Die Ergebnisse schriftlicher Übungen in der SI dürfen keine bevorzugte Stellung innerhalb der Notengebung haben.

Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse von Lernerfolgsüberprüfungen auch Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Für die Schülerinnen und Schüler sollen sie eine Rückmeldung über den aktuellen Lernstand sowie eine Hilfe für weiteres Lernen darstellen.

Sekundarstufe I - Sonstige Mitarbeit

Die Entwicklung von prozess- und konzeptbezogenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten lässt sich durch genaue Beobachtung von Schülerhandlungen feststellen. Die Beobachtungen erfassen die Qualität, Häufigkeit und Kontinuität der Beiträge, welche die Schülerinnen und Schüler im Unterricht einbringen. Diese Beiträge sollen unterschiedliche mündliche, schriftliche und praktische Formen in enger Bindung an die Aufgabenstellung und das Anspruchsniveau der jeweiligen Unterrichtseinheit umfassen. Zu solchen Unterrichtsbeiträgen zählen (beispielsweise):

Heftführung (oder Portfolio oder Lerntagebuch)	Mündliche Mitarbeit	Mitarbeit im Unterricht - sozial kommunikativer Bereich
<ul style="list-style-type: none">○ Qualität und Quantität der Dokumentation○ Reflexion eigenen Lernens○ Kenntnis und Umgang mit Fachbegriffen○ Präsentation eigener Arbeitsergebnisse und Prozesse	<ul style="list-style-type: none">○ Hypothesenbildung / Lösungsvorschläge○ Darstellen von Zusammenhängen○ Bewerten von Ergebnissen○ Analyse und Interpretation von Texten, Grafiken, Diagrammen○ Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten	<ul style="list-style-type: none">○ verständliche Beschreibung von Sachverhalten○ Verwendung der Fachsprache○ Beiträge zur gemeinsamen Gruppenarbeit○ Qualität und Quantität von Produkten (Lernplakat, Referat, Modelle, ...)

Hausaufgaben

Das Anfertigen von Hausaufgaben gehört nach § 42 (3) SchG zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Unterrichtsbeiträge auf der Basis der Hausaufgaben können zur Leistungsbewertung herangezogen werden.

Schriftliche Überprüfung

Schriftliche Überprüfungen dienen der Überprüfung definierter Lernabschnitte (max. der letzten zwei Regelunterrichtswochen) und sollten 20 Minuten nicht überschreiten. Pro Halbjahr können 1-2 schriftliche Überprüfungen erfolgen.

Sekundarstufe II (G8 ab Jgst. 10, G9 ab Jgst. 11)

Im schriftlichen Bereich können Leistungen in Form von Klausuren und ggf. in Form einer Facharbeit erbracht werden.

In **Klausuren** können folgende Aufgabenarten – auch vermischt – vorkommen:

- Bearbeitung eines Demonstrationsexperimentes,
- Durchführung und Bearbeitung eines Schülerexperimentes
- Bearbeitung eines begrenzten chemischen Problems anhand fachspezifischer Materialien (Versuchsbeschreibungen nicht durchgeführter Experimente, Texte, Messwerte, Graphen o. ä.).

Jede Klausur enthält nach Möglichkeit auch einen quantitativen Anteil; reine „Rechenklausuren“ mit chemischen Größen werden nicht gestellt.

Zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung werden die Schüler zunehmend an die Operator-schreibweise herangeführt. Auch werden Klausuren durch die drei Anforderungsbereiche (AF) strukturiert:

- AF I: Umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem

wiederholenden Zusammenhang.

- AF II: Selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang sowie selbständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen gefordert.
- AF III: Umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen.

Das Schwergewicht der zu erbringenden Leistungen in einer Klausur liegt im AF II. Daneben werden AF I und III so berücksichtigt, dass AF I in deutlich höherem Maß als AF III vorkommt. Zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung soll mit Beginn der Einführungsphase die Operatoren-Schreibweise bei den Klausuraufgaben benutzt werden. (Quelle: Lehrplan Chemie Kap. 5.2)

Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel nach einem Erwartungshorizont mit Punkteschema, das sich zunehmend den Beispielen des Zentralabiturs annähern sollte.

Die Umrechnung Punkte in Notenstufen erfolgt für die Klausuren zunehmend nach den Regeln des Zentralabiturs, sie ist für Q 2.2 obligatorisch (s. Tabelle 1):

Prozent	Note
100 – 95	1+
94 – 90	1
89 – 85	1-
84 – 80	2+
79 – 75	2
74 – 70	2-
69 – 65	3+
64 – 60	3
59 – 55	3-
54 – 50	4+
49 – 45	4
44 – 40	4-
39 – 33	5+
32 – 26	5
25 – 20	5-
19 – 0	6

Tabelle 2: Prozentuale Verteilung der Punkte (Klausuren Sekundarstufe II)

Anzahl und Dauer der Klausuren im Fach Chemie

Jahrgangsstufe	Anzahl der Klausuren	Dauer der Klausuren (in Schulstunden)
EF 1	1	90 Min
EF 2	1	90 Min
Q I/1	2	90 Min (GK) / 135 Min (LK)
Q I/2	2	90 Min (GK) / 180 Min(LK)
Q II /1	2	135 Min (GK) / 225 Min(LK)
Q II /2	1	3h(GK) / 4.25h(LK)

Tabelle 3: Anzahl und Dauer der Klausuren

Ab der Qualifikationsphase können die Klausuren bei praktischen Anteilen verlängert werden.

Facharbeit

Die Facharbeit ersetzt die erste Klausur der Qualifikationsphase 1.2 (12 bei G9). Die Themenwahl bleibt dem Schüler *in* Absprache mit Zustimmung der entsprechenden Lehrkraft überlassen im Rahmen der Richtlinien. Bei der Erstellung der Arbeit müssen die schulspezifischen Regelungen, die im Internet (*oder bei der Lehrkraft*) eingesehen werden können, berücksichtigt werden.

Sonstige Mitarbeit

S. Sekundarstufe I

Bildung der Kursabschlussnote

Bei Schülerinnen und Schülern, die das Fach Chemie *mit Klausur* gewählt haben:

Die Kursabschlussnote setzt sich aus der zusammengesetzten Note des schriftlichen Bereichs und aus den beiden zusammengefassten Quartalsnoten des sonstigen Mitarbeitsbereichs zusammen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die das Fach Chemie *mündlich* gewählt haben:

Die Kursabschlussnote setzt sich aus den beiden Quartalsnoten des sonstigen Mitarbeitsbereichs zusammen.